

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 15 ♦ Jahrgang 2006 ♦ vom 15.11.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Gestaltungssatzung für den Bereich der Zufahrtsstraßen zum Stadtkern Geldern

A. Bekanntmachung der Gestaltungssatzung für den Bereich der Zufahrtsstraßen zum Stadtkern Geldern

B. Bekanntmachungsanordnung

A. Satzung über

- die Art und Größe sowie die äußere Gestaltung von und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen
- die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und
- die Zulässigkeit, die Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen

zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes im Bereich der Zufahrtsstraßen zum „Stadtkern Geldern“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NRW S. 498), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256,) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332) hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 02.11.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Mit der im Jahre 2002 erfolgten Einrichtung eines Gestaltungsbeirates hat die Stadt Geldern den Anstoß für eine öffentliche Diskussion über die gestalterische Qualität von Stadträumen und baulichen Anlagen in der Stadt Geldern gegeben.

Ein erstes Ergebnis der öffentlichen Diskussion bzw. des öffentlichen Dialoges zum Thema Architektur und Stadtgestalt war der Erlass einer Satzung über die äußere Gestaltung und die besonderen Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich der Innenstadt von Geldern im Jahre 2003. Der Geltungsbereich der vorgenannten Satzung ist in etwa identisch mit dem historischen Stadtgrundriss und endet im Verlauf der Straße „Harttor“ an der Niers, im Verlauf der Straße „Issumer Tor“ an der Fleuth und im Verlauf der Straße „Gelder Tor“ vor der Einmündung der „Vernumer Straße“.

Geldern hat für die Umlandgemeinden Mittelzentrumsfunktion und gehört zu den Städten am Niederrhein, die in einer reizvollen Landschaft eingebettet, ihren besonderen kleinmaßstäblichen Charakter erhalten haben.

Wichtig für die Bewohner und (touristischen) Besucher der Stadt ist neben einer qualitativ hochwertigen Innenstadt auch eine besondere städtebauliche Qualität der Hauptzufahrtsstraßen. Diese kann durch eine Unverhältnismäßigkeit (insbesondere Häufung und Maßstäblichkeit) von Werbeanlagen, aber auch durch die Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen sowie die Nutzung und Gestaltung unbebauter Flächen z.B. als Lagerflächen empfindlich gestört werden.

Diese Satzung soll daher durch Ge- bzw. Verbote einen Mindeststandard an gestalterischer Qualität sichern und vor offensichtlicher „Verunstaltung“ schützen.

Sie ist Teil eines Masterplanes Zufahrtsstraßen zum Stadtkern Geldern, welcher neben anderen Maßnahmen die Aufstellung dieser Satzung empfiehlt. Soweit für vorhandene Anlagen ein Bestandsschutz besteht, kann durch die Satzung keine positive Veränderung bewirkt werden. Die Satzung greift erst bei wesentlichen Veränderungen, soll aber auch bereits vorher anstoßend wirken.

I. Ziele und Geltungsbereich

§ 1

Sinn und Zweck

Ziel der Satzung ist die Sicherung der Durchführung städtebaulicher, baugestalterischer Absichten zum Schutz des Orts- und Straßensbildes. Werbeanlagen sollen in Anzahl, Maßstab und Erscheinungsform, unbebaute Flächen in ihrer Nutzung und Gestaltung und Einfriedungen in ihrer Art und Höhe den Prinzipien des stadtgestalterischen Einfügens in Bezug auf die übergeordneten Stadtbildanforderungen entsprechen. Im Rahmen der Satzung wird die Zulässigkeit solcher Anlagen nachvollziehbar geregelt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die in der beigefügten Karte dargestellten Bereiche (Anlagen 1-5) und den darin dargestellten Zonen:

Zone 1: Bereiche mit überwiegender Wohn- und Mischnutzung sowie Grün- und Außenbereichsflächen gem. § 35 BauGB.

Zone 2: Bereiche mit überwiegender gewerblicher- oder Sondernutzung

Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne, soweit wie deren Geltungsbereich von dieser Satzung erfasst wird. Dies sind die Bebauungspläne Nr. 13, 36a, 36b, 36d-West, 36d-Ost, 39-40, 46, 59A, 60, 61, 82, 93, 100 und Veert 2.

Soweit in den genannten Bebauungsplänen entsprechend inhaltlich berührte (gestalterische) Festsetzungen getroffen wurden, treten diese gegen die Bestimmungen dieser Satzung zurück.

- (3) Bauliche Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmalern sowie Werbeanlagen an Baudenkmalern bzw. in deren unmittelbarer Umgebung unterliegen den speziellen Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1a bzw. 1b DSchG.

- (4) Soweit Nutzungen und bauliche Anlagen an klassifizierten Straßen (Bundes-, Land- oder Kreisstraßen) liegen, sind hier auch im Einzelfall Zustimmungen der einzelnen Straßenbaulastträger wegen erforderlicher Abstände zu diesen Straßen einzuholen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für
- die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne von § 13 BauO NRW: Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind
 - die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze, der Standplätze für Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie
 - die Verpflichtung zur Herstellung, das Verbot der Herstellung sowie Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen.

II. Allgemeine Grundsätze

§ 4

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen umfassen neben Elementen mit der Werbebotschaft auch den Rahmen und die Unter- bzw. Tragkonstruktion samt Halterungen und Befestigungsmaterialien.
- (2) Werbeanlagen müssen sich in das Stadtbild und die nähere Umgebung einfügen. Sie müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung der Bebauung und dem Straßenraum unterordnen.
- (3) Werbeanlagen mit gleichem Werbeinhalt werden, soweit sie aus dem öffentlichen Raum heraus gleichzeitig sichtbar sind, auf max. zwei Werbeanlagen je Betrieb beschränkt. Abweichungen können gestattet werden aufgrund der besonderen räumlichen Größe, Lage oder des besonderen räumlichen Zuschnitts des Betriebes.

- (4) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude oder auf einem Grundstück sind hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung (Material- und Farbwahl), Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen, soweit sie gleichzeitig von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind.
- (5) Werbeanlagen, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich aller Trägerkonstruktionen wie Masten und den Befestigungsteilen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Verlust ihrer Zweckbestimmung zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (2) Mit Werbeanlagen soll hauptsächlich auf den Namen und die Art des Betriebes (Eigenwerbung) hingewiesen werden. Produktwerbungen sind nur in untergeordneter Form zulässig. Sie dürfen die Größe der Eigenwerbung nicht überschreiten.
- (3) Temporäre Werbung kann bei besonderen Anlässen/Feiertagen auch bzgl. der abweichenden Ortsgebundenheit (Stätte der Leistung) ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie stadtbildverträglich ist.
- (4) Für Tankstellengrundstücke in Zone 1 (Bereiche mit überwiegender Wohn- und Mischnutzung) gelten folgende gesonderte Vorschriften:

§ 5

Allgemeine Anforderungen an die Nutzung und Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) Bei den im Sinne dieser Satzung gemeinten Flächen handelt es sich um die Flächen, die als „erweiterter Straßenraum“ von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind. In der Regel handelt es sich um die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie (Grundstücksgrenze) und dem Gebäude, also um Vorgartenbereiche, aber auch um angrenzende rückwärtige und seitliche Grundstücksbereiche, soweit sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind.
- (2) Die unbebauten Flächen entlang der Zufahrtsstraßen im Satzungsbereich müssen sich in das Stadtbild und die nähere Umgebung einfügen. Sie müssen sich im Hinblick auf ihre Nutzung und Gestaltung dem Gesamtbild des Straßenraumes unterordnen und den nachfolgenden Vorschriften entsprechen.

III. Werbeanlagen

§ 6

Stätte der Leistung

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmsweise können sie – z.B. bei Hinterliegergrundstücken oder rückwärtig angeordneten Betrieben – auch im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb (Vertriebs-, Verkaufs- und/oder Produktionsstätte) zugelassen werden.

- Auf jedem Tankstellengrundstück ist nur je angrenzender Straßenseite eine Werbe- und Preistafel zulässig; eine Häufung oder Störung des Straßen- und Ortsbildes ist auszuschließen.
- In den Markenfarben der Mineralölfirmer dürfen lediglich die Zapfsäulen und die vorgenannten Werbe- und Preistafeln, nicht aber die sonstigen baulichen Anlagen wie z.B. Gebäude in denen sich Shop, Kasse oder Waschanlagen befinden erscheinen.
- Auf Tankstellengrundstücken dürfen Werbeattrappen und bewegliche Werbeschilder nicht verwendet werden.
- Auf Sonderleistungen (Wagenwäsche, Ölwechsel usw.) ist je angrenzende Straßenseite nicht durch mehr als ein Schild hinzuweisen.

§ 7

Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Unzulässig ist die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben. Hierzu zählen die in der Anlage 7 aufgeführten Farben und Farbtöne der RAL-Karte. Abweichungen hierzu können gestattet werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen, insbesondere stadtgestalterischen und städtebaulichen Belangen, vereinbar ist und wenn es sich
 - um untergeordnete Teile der Werbeanlage (max. 20% der Ansichtsfläche) oder
 - um Firmen- bzw. Markenzeichen handelt.

- (2) In Zone 1 sind in ganzer Breite über die Gebäudefassade durchlaufende Werbebänder in Firmen- oder Produktfarben unzulässig, da sie den überwiegenden Wohncharakter dieser Bereiche sowie die architektonische Gliederung der Gebäude stören. Sie müssen den Rhythmus der Fassadengliederung aufnehmen und dürfen nicht mehr als 2/3 der einzelnen Fassadenbreite ausmachen.
- (3) Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht und Werbeanlagen mit ähnlicher Bauart oder Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wechsellichtanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, Wechselbildanlagen deren Lichtfarbe oder Lichtintensität wechselt usw.).

§ 8 Werbeanlagen an Gebäuden

- (1) Die Anordnung der Werbeanlage darf die architektonische Gliederung, insbesondere die konstruktiv gestalterische Ausbildung, des Gebäudes nicht beeinträchtigen; insoweit dürfen Werbeanlagen vor allem gliedernde Fassadenelemente nicht überdecken.
- (2) Bei Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die einzelnen Buchstaben der Schriftzüge in Zone 1 eine Höhe von 50 cm und in Zone 2 eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten, und in ihrer Höhe nicht mehr als 50% der Werbeanlage ausmachen. Embleme, Logos etc. dürfen in Zone 1 eine Flächengröße von 1 m² und in Zone 2 von 2,5 m² nicht überschreiten.

§ 9

Werbeanlagen außerhalb von Gebäuden

- (1) In Zone 2 allgemein und in Zone 1 lediglich bei zurückliegenden Gebäuden (Abstand von mehr als 5 m zum Straßengrundstück bzw. zur Straßenbegrenzungslinie) sind Werbeanlagen, soweit sie nicht an Gebäuden angebracht worden sind, nur als Pylon oder in Form von Fahnen zulässig.
- (2) Frei stehende Werbeanlagen (Pylone) dürfen eine Höhe von 5,0 m sowie eine Breite von 1,6 m nicht überschreiten und müssen zur Grenze des Straßengrundstückes einen Abstand von mindestens 3 m einhalten.
- (3) Je Betrieb ist nur ein Pylon zulässig.

- (4) Die Anzahl von Fahnen wird auf eine je 10 lfd. m Straßenfront beschränkt. Sie können in Gruppen von jedoch nicht mehr als 3 zusammengefasst werden.

IV. Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

§ 10 Begrünung

- (1) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind in Zone 1 (Wohn- und Mischgebiet) gärtnerisch anzulegen (Begrünung) und auf Dauer zu unterhalten. Nebenanlagen müssen in Zone 1, soweit diese von der öffentlichen Verkehrsfläche her sichtbar sind, eingegrünt werden und einen Abstand zu diesen von mindestens 3,0 m einhalten. Bei einer gewerblichen Nutzung der Grundstücke ist entsprechend Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind in Zone 2 (Gewerbe- und Sondergebiet), soweit sie als Lager oder Arbeits- oder Ausstellungsfläche genutzt werden, durch Eingrünung (Hecke) vor Einsicht zu schützen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn hierdurch das Straßen- und Ortsbild nicht nachteilig berührt wird.

§ 11 Einfriedigungen

- (1) Grundstückseinfriedigungen sind entlang der Verkehrsfläche in Zone 1, soweit es sich um vordere Einfriedigungen handelt, als Zaun, Mauer oder Hecke bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.

Zulässige Farben sind bei Metall- oder Drahtgeflechtzäunen nur metallfarben (eisengrau) oder dunkelgrün, bei Holzzäunen nur mittel- bis dunkelbraun und bei Mauern nur rotes bis rotbraunes Mauerwerk (Naturtöne).

- (2) In Zone 2 und als seitliche und rückwärtige Einfriedigung in Zone 1 sind (unter Beachtung von § 10 (2)) nur Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von 2,0 m in eisengrau oder dunkelgrün, in Zone 1 nur in Verbindung mit einer Schnitthecke, als seitliche Abgrenzung zur Verkehrsfläche zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft. Gleichzeitig treten etwa entgegenstehende Festsetzungen bisheriger Gestaltungs- oder Bebauungsplansatzungen außer Kraft.

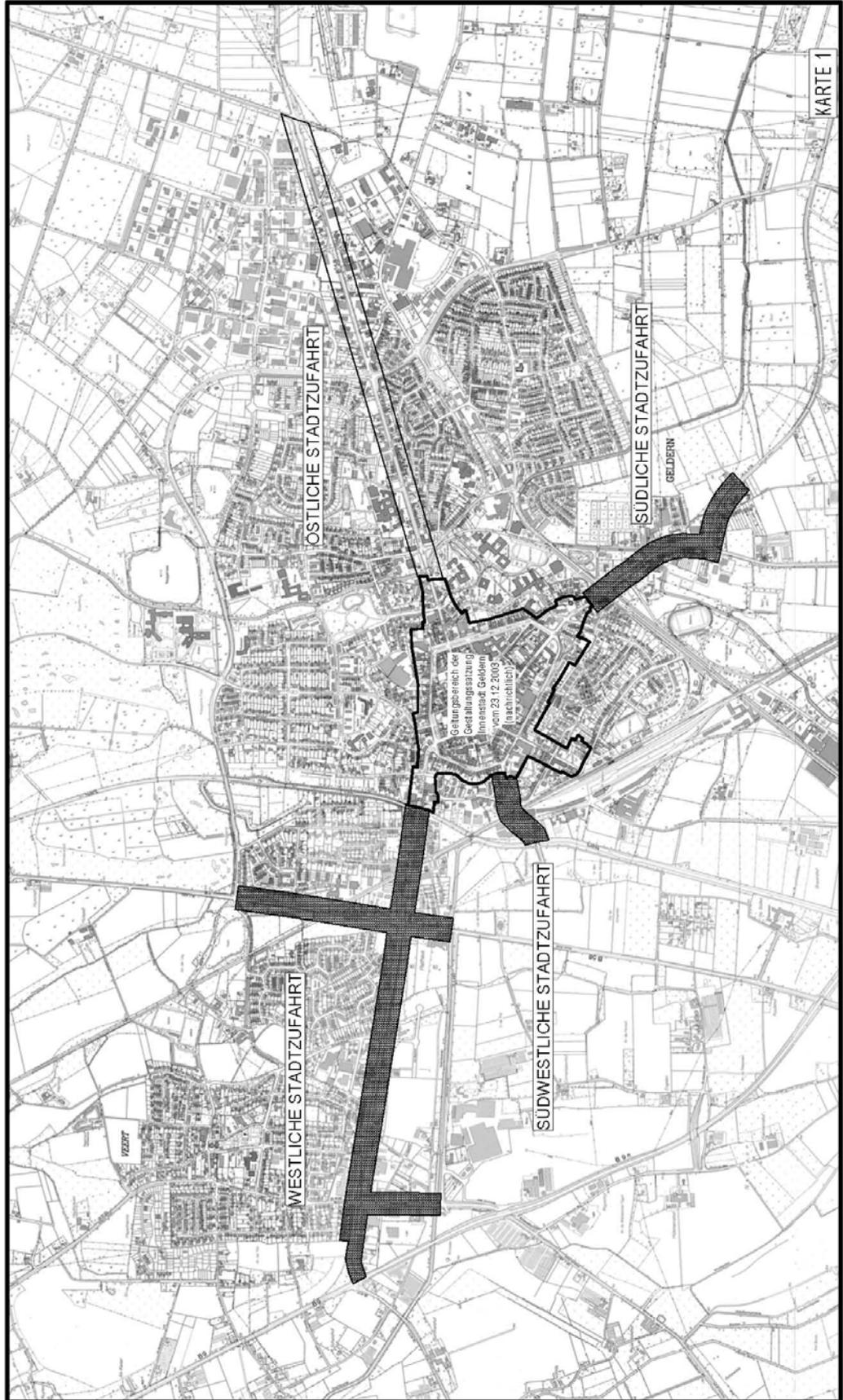
Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht: Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung
- Anlage 2: Westliche Zufahrt: Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung
- Anlage 3: Östliche Zufahrt: Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung
- Anlage 4: Südliche Zufahrt: Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung
- Anlage 5: Südwestliche Zufahrt: Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung
- Anlage 6: Liste der eingetragenen Baudenkmäler (Stand 2006) im Geltungsbereich der Satzung
- Anlage 7: Liste der unzulässigen Farben

ANLAGE 1

Übersicht: Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung

Satzung über
- die Art und Größe sowie die äußere Gestaltung von und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen
- die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
und
- die Zulässigkeit, die Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen
zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes im Bereich der Zufahrtsstraßen zum "Stadtkern Geldern"

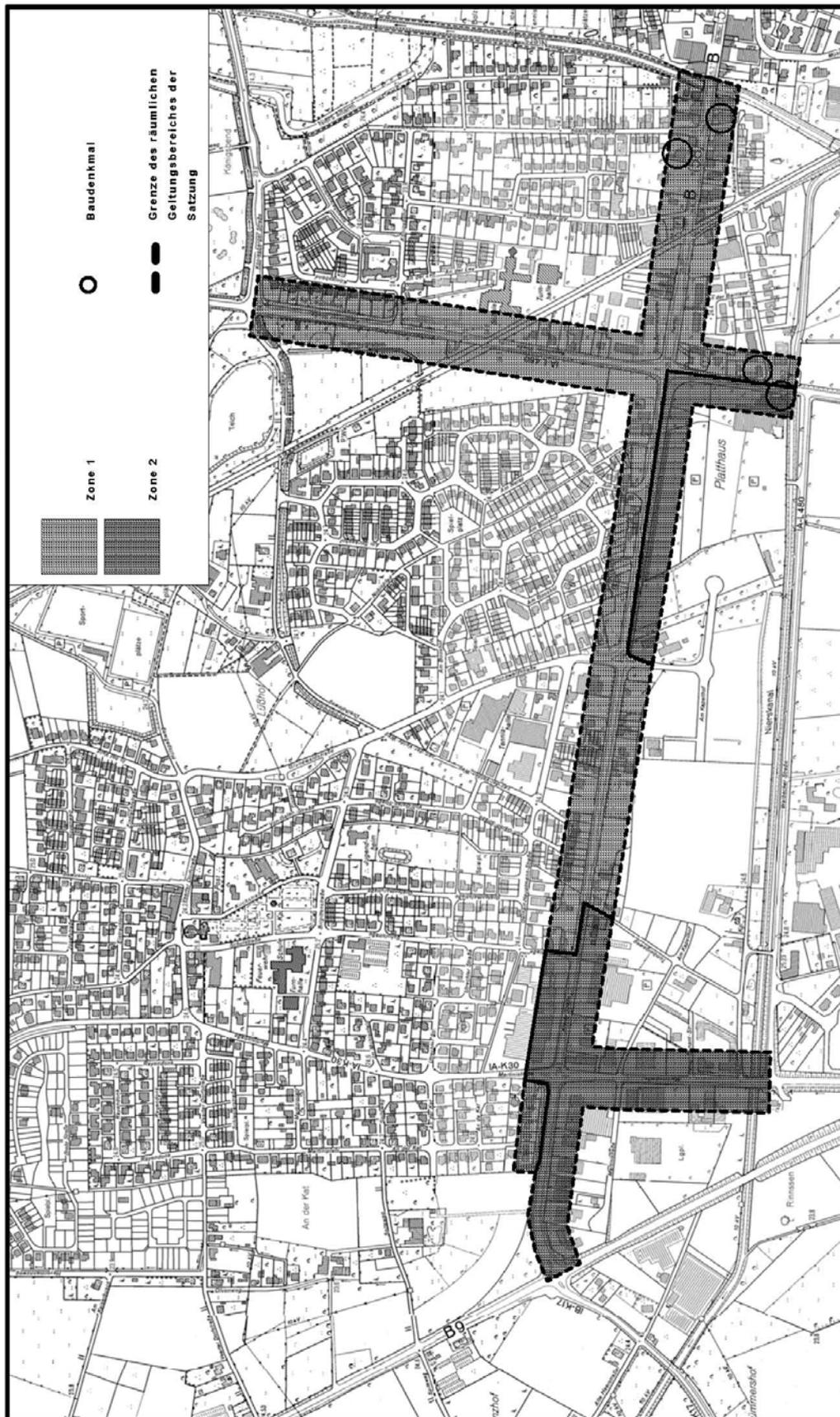


ANLAGE 2

Westliche Zufahrt

Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung,
nachrichtliche Darstellung der Baudenkmäler

Satzung über
- die Art und Größe sowie die äußere Gestaltung von und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen
- die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
und
- die Zulässigkeit, die Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen
zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes im Bereich der Zufahrtsstraßen zum "Stadtkern Geldern"

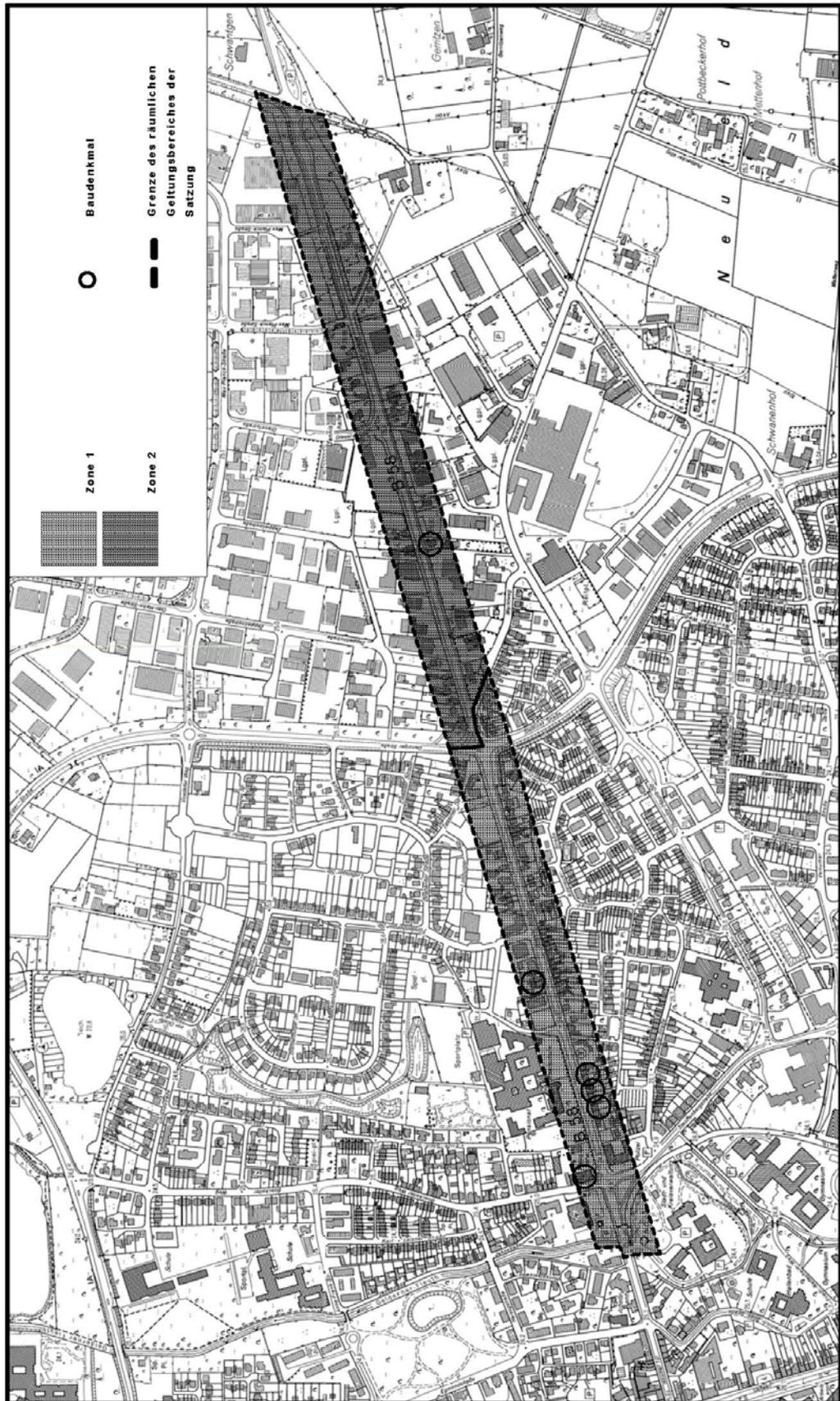


ANLAGE 3

Östliche Zufahrt

Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung
nachrichtliche Darstellung der Baudenkmäler

Satzung über
- die Art und Größe sowie die äußere Gestaltung von und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen
- die Gestaltung, Begrünung und Befestigung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
und
- die Zulässigkeit, die Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen
zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes im Bereich der Zufahrtsstraßen zum "Stadtkern Geldern"

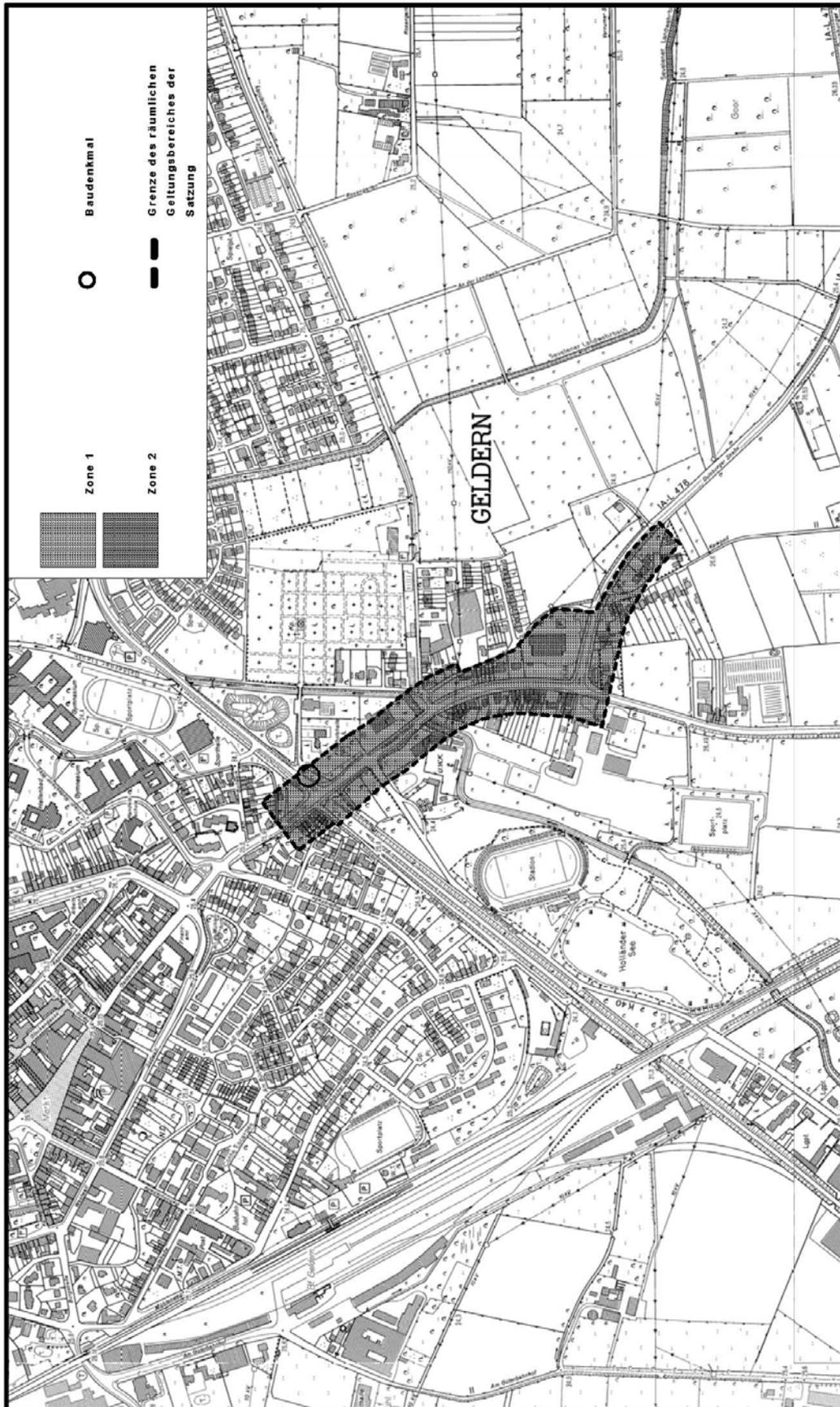


ANLAGE 4

Südliche Zufahrt

Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung;
nachrichtlichen Darstellung der Baudenkmäler

Satzung über
- die Art und Größe sowie die äußere Gestaltung von und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen
- die Gestaltung, Bepflanzung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
und
- die Zulässigkeit, die Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen
zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes im Bereich der Zufahrtsstraßen zum "Stadtkern Geldern"

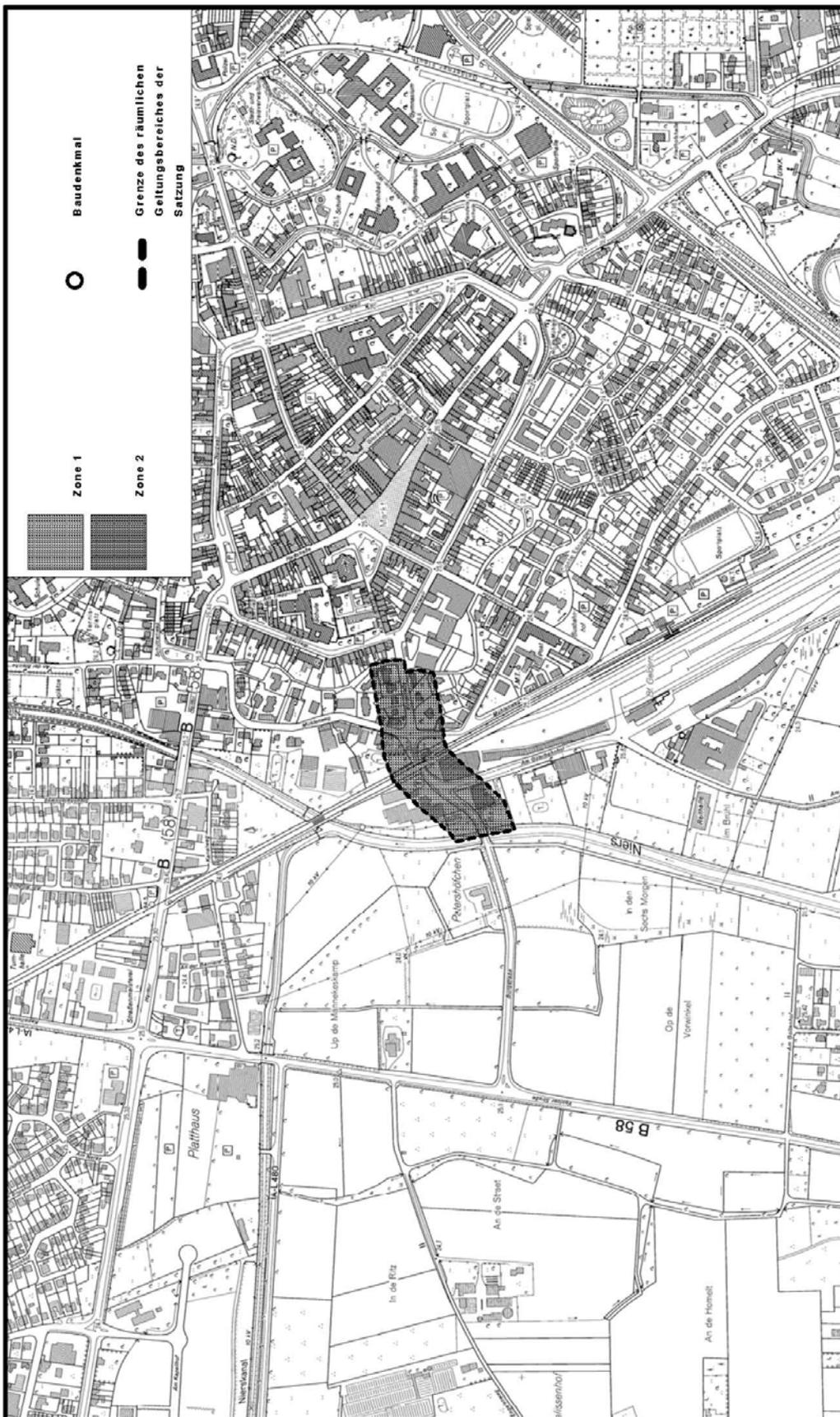


ANLAGE 5

Südwestliche Zufahrt

Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung;
nachrichtlichen Darstellung der Baudenkmäler

Satzung über
- die Art und Größe sowie die äußere Gestaltung von und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen
- die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
und
- die Zulässigkeit, die Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen
zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes im Bereich der Zufahrtsstraßen zum "Stadtkern Geldern"



Anlage 6: Liste der eingetragenen Baudenkmäler (Stand 2006) im Geltungsbereich der Satzung

Straße	Hausnummer	Bezeichnung
Am Ölberg/Vernumer Str.		Wegkreuz
Beurskensweg	1	ehem. Bauernhof
Boeckelter Weg	2	Ehem. Kreis- und Stadtgymnasium
Harttor	27	Gaststätte „Zur Niersbrücke“
Harttor	44	Villa van der Moolen
Venloer Str.		Heiligenhäuschen vor der Diskothek „E-dry“
Weseler Str.	20	Geschäfts- u. Wohnhaus
Weseler Str.	28	Wohnhaus
Weseler Str.	30	Wohnhaus
Weseler Str.	32	Wohnhaus
Weseler Str.	33/35	Ehem. „Gendarmerie-Wohnhaus“
Weseler Str.	156	Wohnhaus

Anlage 7: Liste der unzulässigen Farben

Die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Hierzu zählen die Farben und Farbtöne:

RAL 1003, signalgelb
RAL 1016, schwefelgelb
RAL 1021, kadmiumgelb
RAL 1026, leuchtgelb
RAL 1028, melonengelb
RAL 2002, blutorange
RAL 2003, pastellorange
RAL 2005, leuchtorange
RAL 2007, leuchthellorange
RAL 2008, hellrotorange
RAL 2010, signalorange
RAL 3001, signalrot
RAL 3015, hellrosa
RAL 3018, erdbeerrot
RAL 3024, leuchtrot
RAL 3026, leuchthellrot
RAL 4003, erikaviolett
RAL 4005, blaulila
RAL 4008, signalviolett
RAL 5005, signalblau
RAL 6018, gelbgrün
RAL 6032, signalgrün

Farben der Sonderfarbenreihe RAL F 7 (Reflexfarben):
RAL 2006, RAL 3019, RAL 3030, RAL 5016, RAL 6030,
RAL 8026, RAL 9014, RAL 9019

Farben der Sonderfarbenreihe RAL F 81 (Farben im Straßenverkehr):
RAL 1023, RAL 2009, RAL 3020, RAL 4006, RAL 5017,
RAL 6024, RAL 7042, RAL 7043, RAL 9016, RAL 9017

B. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzungsbeschlüsse, Ratsbeschlüsse und Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 07.11.2006

Janssen
Bürgermeister